

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonntage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisveränderung: Einjahresabonnement 20 Mk., monatlich 20 Pf., vierteljährlich 2,40 Mk., sechsmonatlich 1,20 Mk., dreimonatlich 0,60 Mk., einmonatlich 0,20 Mk. / Bei den deutschen Postämtern vornehmlich 2,40 Mk. oder Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Postboten sowie andere Zusteller und Briefträger nehmen Übergabe-Zeitungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Abonnent in dem oben genannten Falle keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in unvollständiger Weise oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsstelle oder die Druckerei, 10000 Wilsdruff, Wilsdruffstraße 10, Wilsdruff, Sachsen. / Verantwortlich: Wilsdruff, Wilsdruffstraße 10, Wilsdruff, Sachsen. / Druck: Wilsdruff, Wilsdruffstraße 10, Wilsdruff, Sachsen.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Nr. 107.

Dienstag den 11. September 1917.

76. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Nachstehend werden wiederholt die §§ 11 und 17 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelverforgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 569 ff.) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, insbesondere auch vorliegt, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden.

Dresden-N., am 7. September 1917.

2534 II B IV.

Ministerium des Innern.

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 15 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift in § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Befichtigung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Ausführungs-Verordnung

zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (R. G. Bl. S. 685)

§ 1.

Lieferungsverbände im Sinne von § 4 der Bundesratsverordnung sind die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte. Sie haben die ihnen ausgedehnten Lieferungen auf die Gemeinden ihres Bezirks anzulegen und diese haben das Stroh bei den einzelnen Besitzern in bestimmten Mengen durch eine schriftliche, jedem Einzelnen zuzustellende Verfügung sicherzustellen. Jede Verfügung über diese sichergestellten Mengen, insbesondere ihre Verfütterung, ist verboten.

§ 2.

Die Besitzer sind verpflichtet, die sichergestellten Mengen ordnungsgemäß zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie haben das Stroh nach Abruf des Lieferungsverbandes zu liefern.

§ 3.

Die Lieferungsverbände haben das Stroh an die Stellen zu liefern, die ihnen von dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H. in Berlin, als Geschäftsstelle der Reichsfuttermittelstelle, bezeichnet werden; ihm sind die für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4.

Es ist dasjenige Gewicht zu vermaßen, das bahnamlich festgestellt wird. Kann das Stroh nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen auf der Abgangsstation nicht verwoogen werden oder findet kein Eisenbahnverland statt, so gilt, wenn die Lieferung an die Heeresverwaltung erfolgt, das auf der Proviantantwage festgestellte Gewicht.

§ 5.

Es ist gesunde, unverdorrene, handelsfähige Ware der Ernte 1917 ohne fremde Zusätze zu liefern.

Die Gefahr der Beförderung trägt von der Verladestelle ab die empfangsberechtigte Stelle.

§ 6.

Ueber alle Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte.

für Streitigkeiten aus Lieferungen an das Heer wird am Sitze jeder Kreisauptmannschaft ein Schiedsgericht eingesetzt, das für die im Bezirk der Kreisauptmannschaft gelegenen Proviantämter zuständig ist. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Obmann und zwei Sachverständigen. Den Obmann ernennt die Kreisauptmannschaft aus der Reihe der Beamten der inneren Verwaltung oder der juristischen Beamten der Gemeindeverwaltungen. Von den Sachverständigen wird der eine von dem im Streit befangenen Proviantamt und der andere vom Landesfulturrat ernannt. Die Namen der ernannten Sachverständigen sind der Kreisauptmannschaft anzuzeigen.

Bei Lieferungen an andere Stellen entscheidet das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R. G. Bl. S. 1108) bestellte Schiedsgericht.

Werden von den Mitgliedern der Schiedsgerichte Gebühren beansprucht, so erhalten sie diese nach den Festsetzungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 73) in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 689) und des Abänderungsgesetzes vom 10. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 214). Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 7.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die örtlich zuständige Kreisauptmannschaft berechtigt, die Lieferung zwangsweise herbeizuführen. Die in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 vorgesehene Anordnung liegt der Kreisauptmannschaft ob.

§ 8.

Die Ausfuhr von Stroh aus dem Königreich Sachsen wird hiermit unterbietet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Ueber die Regelung des Verkehrs mit Stroh werden demnächst weitere Bestimmungen erlassen werden.

Dresden, am 5. September 1917.

1503 II B II.

Ministerium des Innern.

Butter betreffend.

für die Woche vom 10. bis 19. September darf auf jeden für diese Zeit gültigen Abschnitt der Landesfestkarte des Kommunalverbandes Meissen Stadt und Land

$\frac{1}{8}$ Pfund (= 62 $\frac{1}{2}$ Gramm) Butter

abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 8. September 1917.

Nr. 854 II O.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Jeder Inhaber eines grünen Warenbezugscheines Nr. 16 hat Anspruch auf $\frac{1}{8}$ Pfund Kunsthonig und 100 Gramm Hafersfabrikate und 2 Suppenwürfel.

Wer von seinem Bezugsrechte Gebrauch machen will, hat den grünen Warenbezugschein Nr. 16 am 11. September in einem einschlägigen Geschäft zur Belieferung anzumelden und abzugeben. — Nachmeldungen sind ausgeschlossen. — Die Verkaufsstellen haben die Bezugscheine am 12. September bis 11 Uhr vormittags einzuliefern.

Wilsdruff, am 10. September 1917.

Der Lebensmittelversteher.

Jeder Inhaber eines grünen Warenbezugscheines Nr. 17 hat Anspruch auf ungefähr

40 Gramm Speiseöl.

Wer von seinem Bezugsrechte Gebrauch machen will, hat den grünen Warenbezugschein Nr. 17 am 11. September im Geschäft des Drogerie-Miesch anzumelden und abzugeben. — Nachmeldungen sind ausgeschlossen. — Die Verkaufsstelle hat die Bezugscheine am 12. September bis vormittags 11 Uhr einzuliefern.

Wilsdruff, am 10. September 1917.

Der Lebensmittelvorsteher.

Kesselsdorf.

Die Rände unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers Henker, hier ist erslochen.

Kesselsdorf, am 9. September 1917.

Der Gemeindevorstand.

Befreiung eines eingeschlossenen Schützenzuges durch deutsche Stoßtruppe.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, den 9. September 1917.

Wöchentlich Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern herrschte heftigste Feuerkämpfe an der Küste und vom Walde von Douthoult bis zur Straße Meis-Byern. Nach Trommelfeuer erfolgten nachts heftige musikalische Vorstöße nordwärts von St. Julien. Der Feind ist überall abgewiesen worden.

Südlich des La Bassée-Kanals und auf beiden Ufern der Scarpe bereiteten die Engländer gleichfalls mit starker Artilleriewirkung gewaltsame Erkundungen vor, die ihnen keinen Erfolg brachten.

Nördlich von St. Quentin haben sich bei Oricourt und Billeret heute morgen Gefechte entwickelt.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In der Champagne stießen französische Patrouillen östlich der Straße Somme-Py-Souain vor; sie wurden durch Gegenangriff vertrieben.

Vor Verdun ist auf dem Düster der Maas hinüber erittert gekämpft worden.

Die ersten Wellen der morgens zwischen Koffes-Wald und Bezonvaux angreifenden Franzosen brachen im Feuer unserer Grabenbesatzung zusammen. Den hinteren Staffeln des Feindes gelang es bei neuem Ansturm vom Rebel begünstigt, im Chaume-Wald und auf Dena zu — dies Dorf war nach Angabe eines gefangenen Offiziers das Ziel des französischen Angriffs — Boden zu gewinnen. Hier traf sie der heftige Gegenstoß unserer Reserven und warf sie